

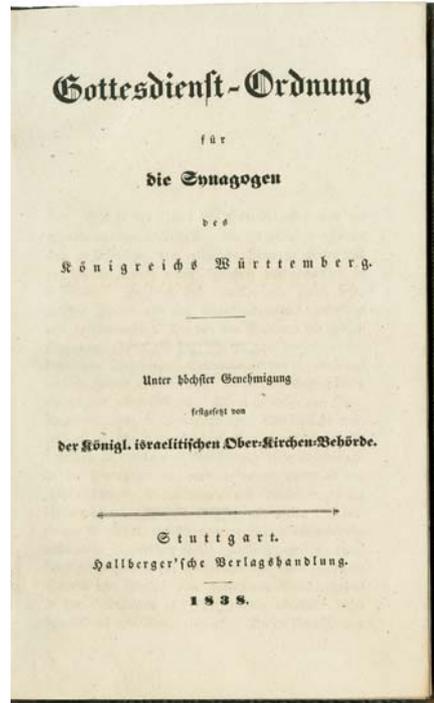
Ein langer Kampf um die rechtliche Gleichstellung

Vor 150 Jahren wurden die württembergischen Juden gleichberechtigte Bürger

Im Alten Reich standen Juden außerhalb der ständischen Gesellschaft. In Württemberg galt seit dem Jahr 1492 das Ausschlussgebot, das heißt, es war Juden nicht gestattet, sich im Herzogtum niederzulassen. Allerdings erhielten immer wieder einzelne jüdische Familien, insbesondere in den Residenzstädten, durch besondere Verfügungen eine Aufenthaltserlaubnis. Mit dem großen Umbruch infolge der Französischen Revolution und der nachfolgenden Revolutionskriege, der zum Zusammenbruch des Alten Reiches führte, konnte Württemberg in den Jahren 1803 bis 1810 sein Territorium wesentlich vergrößern. Hatten in „Altwürttemberg“ nur 534 Juden gelebt, kamen mit den einstigen Deutschordens-Gebieten, den Reichsstädten, fürstlichen und ritterschaftlichen sowie vorderösterreichischen Gebieten etwa 7000 jüdische Untertanen neu unter württembergische Herrschaft. Aufgrund der verschiedenen Schutzherren, unter denen sie gelebt hatten, waren ihre Rechtsstellung und ihre wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen sehr unterschiedlich. Eine Vereinheitlichung der Judengesetzgebung war daher dringend geboten. Ein erster Anlauf König Friedrichs I. scheiterte 1808, denn der Entwurf seiner Oberregierung zu einem Gleichstellungsgesetz war ihm nicht weitreichend genug. In den Folgejahren ergingen zunächst Einzelverordnungen, die den Juden neue Rechte einräumten. So wurde ihnen erlaubt, lie-

gende Güter zur eigenen Bewirtschaftung zu erwerben, sie wurden zu allen bürgerlichen Gewerben zugelassen, und mit der Verfassung von 1819 wurde männlichen Juden auch die Aufnahme eines Universitätsstudiums ermöglicht. Allerdings erfüllte gerade die Verfassung des neuen Königreichs nicht ihre Hoffnung auf eine wirkliche Gleichstellung. Der entscheidende § 27 der Verfassung lautete: „Jeder ohne Unterschied der Religion genießt im Königreich ungestörte Gewissensfreiheit. Den vollen Genuss der staatsbürgerlichen Rechte gewähren die drei christlichen Glaubens-Bekenntnisse. Andere christliche und nicht christliche Glaubens-Genossen können zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in dem Maße zugelassen werden, als sie durch die Grundsätze ihrer Religion an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden.“

entwurf zur Regelung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden bat. Auf Vorschlag des Innenministeriums wurde zunächst eine Kommission gebildet, die mit den Vorarbeiten betraut wurde. Diese legte im Mai 1823 einen vollständigen Entwurf vor, der im Juni 1824 der Kammer der Abgeordneten zur Beratung übergeben wurde. Dazu kam es aber nicht mehr: Schmä- und Bittschriften heizten die Stimmung an, so dass man die Beratung verschob. Erst im Februar 1828 wurde das Gesetz in acht Sitzungen debattiert, am 1. März in namentlicher Abstimmung mit 61 gegen 17 Stimmen angenommen und am 25. April von König



Gottesdienst-Ordnung für die Synagogen des Königreichs Württemberg, 1838

Wilhelm I. sanktioniert; damit trat es in Kraft.

Das Gesetz „in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen“ gliederte sich in drei Abteilungen mit zusammen 62 Artikeln. Die erste Abteilung handelte von den bürgerlichen Verhältnissen der Juden, die zweite von dem Schulwesen und die dritte von dem Kirchenwesen der Israeliten. Als Tendenz des Gesetzes bezeichnete die Präambel „die Absicht, die öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen im Königreich durch eine zeitgemäße Gesetzgebung mit der allgemeinen Wohlfahrt in Übereinstimmung zu bringen, und die Ausbildung und Befähigung dieser Staats-Angehörigen zum Genusse der bürgerlichen Rechte gegen Übernahme der bürgerlichen Pflichten möglichst zu befördern.“ Der Erziehungsgedanke wurde damit deutlich zum Ausdruck gebracht.

Die Frage, ob die jüdische Religion ein Hinderungsgrund für die Gewährung des Staatsbürgerrechts sei, bestimmte in den nachfolgenden Jahren die Auseinandersetzungen. Die Initiative zu einem besonderen Judengesetz ging von der Kammer der Abgeordneten aus, die im Jahr 1820 in einem Schreiben an den König um einen Gesetzes-



Ansicht der von Gustav Breymann und Adolf Wolff erbauten Stuttgarter Synagoge, um 1859

Zu den Rechtsverhältnissen legte Art. 1 fest: „Die im Königreich einheimischen Israeliten genießen, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz eine Ausnahme begründet, die Rechte der württembergischen Unterthanen. Sie sind allen bürgerlichen Gesetzen unterworfen, und haben alle Pflichten und Leistungen der übrigen Unterthanen zu erfüllen.“ Damit war das auf die Person beschränkte Schutzverhältnis aufgehoben; Schutz- und Aufnahmegelder entfielen demgemäß. Die Juden waren nun württembergische Untertanen mit grundsätzlich gleichen Rechten und Pflichten. Derselbe Artikel sprach aber auch von den Ausnahmebestimmungen, und diese waren es, die das Gesetz charakterisierten. Sie machten es nicht zu einem Emanzipationsgesetz, sondern zu einem Erziehungsinstrument des Staates.

Die wichtigsten Bestimmungen – neben der Aufhebung des Schutzverhältnisses – waren die Anordnung zum Gebrauch feststehender Familiennamen, der Gebrauch der deutschen Sprache bei Rechtsgeschäften, die äußere Ruhehaltung an Sonn- und Feiertagen, der besondere Judeneid, die Beschränkungen für fremde Juden und besonders die Bekämpfung des Schacherhandels. Zum Schacherhandel gehörten vor allem der Hausierhandel, der Trödelhandel, das Leihen auf Faustpfänder, die „Mäklererei“ (Geschäfte treiben als Makler oder Mittelsmann) und das „Viehverstellen“ (Einstellen des Viehs bei anderen zur Nutznießung). Juden, die Schacherhandel trieben, waren vom Bürgerrecht ausgeschlossen, denn sein Erwerb wurde an den vorherigen zehnjährigen selbständigen Betrieb von Feldbau oder Handwerk geknüpft. Für den Rückfall in den Schacherhandel wurden Strafen festgesetzt; es konnte auch zur Suspendierung vom Bürgerrecht kommen. Der Erziehungsgedanke fand in diesen Artikeln zur Berufsausübung explizit

Eingang. Der Minister des Innern, von Schmidlin, formulierte vor der Kammer der Abgeordneten: „Was wir Ihnen Neues vorschlagen [...] das sind die Beschränkungen, die der Gesetzesentwurf den Schacherjuden auferlegt, der moralische Zwang, den wir anwenden wollen, um den Juden von dem vererblichen Schacherhandel zum ehrlichen ordentlichen Erwerb zu geleiten, um die schädlichen nagenden Würmer der Landesordnung in nützliche Staatsbürger, in ehrenwerthe Landwirte, Handwerker und Kaufleute umzuwandeln.“

In Bezug auf das Schulwesen wurde die Schulpflicht der jüdischen Kinder vom 6. bis zum 14. Lebensjahr bekräftigt. Wenn eigene jüdische Schulen eingerichtet wurden, waren sie der Staatsaufsicht unterstellt. Jüdische Lehrer mussten eine staatliche Prüfung nachweisen. Die dritte Abteilung regelte die Bildung eigener Kirchengemeinden mit Kirchenvorstehern und Synagogen; gleichzeitig wurde die Zwangszugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde festgelegt. Außerdem wurde die Einsetzung einer Oberkirchenbehörde verfügt, der die Aufsicht und Leitung des ganzen jüdischen Kirchen- und Armenwesens oblag.

Von Seiten der jüdischen Bevölkerung setzte schon bald nach Erlass des Gesetzes eine Welle von Bittschriften und Gesuchen um Revision oder Aufhebung einzelner Vorschriften ein. Insbesondere strebten sie die vollständigen staats- und gemeindebürger-

lichen Rechte an. Bis es soweit war, sollten aber noch viele Jahre vergehen. Erst 1860 wurde die Neufassung des Gesetzes aufgegriffen. Zahlreiche Behörden mussten zum Gesetzesvorhaben Stellung nehmen. Beispielsweise stellte das Oberamt Waiblingen fest, dass keine Gründe vorlägen, die im Gesetz von 1828 verankerten Beschränkungen weiterhin aufrecht zu erhalten; im Gegenteil: Diese hätten nur dazu beigetragen, „die nun einmal im Königreich einheimischen Israeliten in



Dr. Joseph Maier (1798-1873), der erste Rabbiner der jüdischen Gemeinde in Stuttgart; er schuf eine Landesorganisation für die israelitische Religionsgemeinschaft in Württemberg

ihrer Sonderstellung zu befestigen und ihre bürgerliche Verschmelzung

zu erschweren.“ Die Forderung nach Aufhebung der Restriktionen entsprang nicht der reinen Menschenfreundlichkeit oder Sympathie für die jüdische Bevölkerung, sondern dem politischen Kalkül: Die Juden sollten in der – christlichen – Gesellschaft aufgehen. Der Zuzug fremder Juden war in der Regel weiterhin unerwünscht.

Der Weg zur vollen Gleichberechtigung war beschritten. Im Dezember 1861 erging das „Gesetz betreffend die Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnis“, das den Juden das aktive und passive Wahlrecht zur Ständeversammlung einräumte. Am 21. Juli 1864 wurde das „Gesetz betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen“ von König Karl genehmigt und am 13. August publiziert. Die „im Königreich einheimischen Israeliten [...] genießen die gleichen Rechte und haben die gleichen Pflichten und Leistungen zu erfüllen“ wie die übrigen Staatsangehörigen, hieß es im entscheidenden Artikel 1. Damit war das jahrzehntelange Ringen der württembergischen Juden um ihre Gleichberechtigung zum Abschluss gekommen.

Nicole Bickhoff



Gleichstellungsgesetz vom 21. Juli 1864